



Satzung
Geschäftsordnung
Finanzordnung
Ehrenordnung

Satzung des Turnvereins 1884 Zeil/Main e.V.



§ 1 Name des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen „Turnverein 1884 Zeil/Main e.V. “.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in 97475 Zeil a. Main und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg unter der Nummer VR 20024 eingetragen.

§ 2 Landesverband

- a) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützig

- a) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, im Einzelnen durch:

- Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, Instandhaltung der Sportanlagen und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

- c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
- e) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- f) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.
- g) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- h) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- b) Vereinsämter sowie Personen, die sich gemeinnützig in einer nebenberuflichen Tätigkeit im Verein engagieren, können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtspauschale) begünstigt werden. Die Tätigkeitsvergütung darf die gültige Höhe der so genannten Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigen.

Satzung des Turnvereins 1884 Zeil/Main e.V.



- c) Für das Abhalten von Sportstunden können Übungsleiter, die sich gemeinnützig in einer nebenberuflichen Tätigkeit im Verein engagieren, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung (Übungsleiterfreibetrag) begünstigt werden. Die Tätigkeitsvergütung darf die gültige Höhe des so genannten Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG nicht übersteigen.
- d) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- e) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- f) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeitsvergütung nach Absatz b und c oder dem Aufwendungsersatzanspruch nach Absatz d trifft grundsätzlich der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertrags- bzw. Ordnungsinhalte und die Vertrags- bzw. Ordnungsbeendigung.
- g) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Tätigkeitsvergütung nach Absatz b, c und Aufwendungsersatzanspruch nach Absatz d im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- h) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- i) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- j) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so steht den Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres bis zum 31. Dezember des Jahres möglich.
- c) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- d) Ein Mitglied kann auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,

Satzung des Turnvereins 1884 Zeil/Main e.V.



- wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- e) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses zulässig. Dieser entscheidet alsdann in der nächsten Ausschusssitzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit endgültig. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch den Vereinsausschuss gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.
- f) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- g) Ein Mitglied kann vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in § 5, Absatz c, genannten Gründen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
- durch einen Verweis
 - durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag von 50,- €
 - Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört
 - Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude
- h) Alle Beschlüsse in Absatz d bis e sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs oder per Boten zuzustellen, die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- i) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
- j) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

§ 6 - Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- der Vorstand,
- der Vereinsausschuss,
- die Mitgliederversammlung,
- Ältestenrat.

§ 7- Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem
- Vorsitzenden,
 - stellvertretenden Vorsitzenden - Schwerpunkt Sport,
 - stellvertretenden Vorsitzenden – Schwerpunkt Kinder und Jugend
 - 2 bis maximal 6. stellvertretenden Vorsitzenden,

Satzung des Turnvereins 1884 Zeil/Main e.V.



- Kassier,
 - Schriftführer
 - Frauenleiterin.
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch zwei der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- c) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- d) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- e) Wiederwahl ist möglich.
- f) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Es ist ihm aber gestattet, zur Erledigung der einzelnen Aufgaben Hilfspersonal heranzuziehen. Im Innenverhältnis zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art gilt §7 der Finanzordnung des Vereins.
- g) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Eine vorherige Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.
- h) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- i) Vorstandsmitglieder nach § 7 Abs. a) können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 8 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Abteilungsleitern und den Übungsleitern
- dem Ältestenrat und vom Vereinsausschuss zu bestimmenden Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

- a) Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden Sport oder ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- b) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen. Im Übrigen nimmt er die Aufgabe wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
- c) Mitglieder des Vereinsausschusses können auch zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen aber dort nicht zu.

§ 9 - Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Eine Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- b) Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Wahl des Vorstandes, Abberufung und Entlassung des Vorstandes. Des Weiteren beschließt die Mitgliederversammlung über

Satzung des Turnvereins 1884 Zeil/Main e.V.



Satzungsänderungen, über Vereinsauflösung sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

- c) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Zeil. Die Tagesordnung muss die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.
- d) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- e) Die Leitung sowie weitere Einzelheiten der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
- f) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmen.
- g) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- h) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses, unter Angabe der Gründe und des Zwecks, beim Vorstand zu beantragen und von diesem einzuberufen.
- i) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Satzung und Satzungsänderungen sowie eine Ehren-, Geschäfts- und Jugendordnung.

§ 10 Ältestenrat

- a) Der Ältestenrat berät den Vorstand sowie den Vereinsausschuss.
- b) Der Ältestenrat wird vom Vereinsausschuss bestimmt.

§ 11 Kassenprüfung

- a) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- b) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
- c) Sonderprüfungen sind möglich.
- d) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 12 Geschäftsjahr

- a) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

- a) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.

Satzung des Turnvereins 1884 Zeil/Main e.V.



- b) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sollen nach Möglichkeit vom Kassier durch Bankeinzug eingezogen werden. Mitglieder, die dem Verein die erforderliche Bankeinzugsermächtigung nicht erteilen, sind verpflichtet, den Beitrag bis spätestens 31. März des Geschäftsjahres auf das Vereinskonto einzuzahlen. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- c) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann auf Antrag der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- d) Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsausschuss.
- e) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.

§ 14 Vereinsauflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- b) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- c) Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Stadt Zeil mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 15 Abteilungen

- a) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Diesen Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- b) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung.
- c) Näheres regeln die Abteilungsordnungen, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten müssen. Soweit in den Abteilungsordnungen nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins.
- d) Die Abteilungsordnungen werden vom Vorstand erlassen und geändert.
- e) Die Abteilungsleitung kann von der Amtsführung suspendiert und/oder ihres Amtes enthoben werden, und zwar bei Verstoß
 - 1) gegen die Interessen des Vereins oder
 - 2) gegen die Vereinssatzung oder

Satzung des Turnvereins 1884 Zeil/Main e.V.



- 3) gegen Vereinsordnungen oder
 - 4) gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.
- f) Für die Entscheidung gemäß Punkt 1) ist der Vereinsausschuss, für Entscheidungen gemäß Punkt 2 - 3) ist der Vorstand zuständig.
- g) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 16 Haftung

- a) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- b) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

- a) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.
- b) Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- d) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt: Name, Adresse, Geburtsdatum, Abteilungszugehörigkeit.
- e) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- f) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.

Satzung des Turnvereins 1884 Zeil/Main e.V.



- g) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- h) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- i) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- j) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 18 Sprachregelung

- a) Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.04.2023 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geschäftsordnung des Turnvereins 1884 Zeil/Main e.V.

§ 1 Geltungsbereich - Öffentlichkeit

- a) Der Turnverein 1884 Zeil/Main e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.
- b) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- c) Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
- d) Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2 Einberufung

- a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen und Gremien des Vereins richtet sich nach den Paragraphen 8 und 9 der Satzung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Einberufung durch schriftliche Einladung durch den Vorstand, wobei die Tagesordnung beizufügen ist. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Das

Satzung des Turnvereins 1884 Zeil/Main e.V.



Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

- b) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind gleichzeitig durch Übersendung der Einberufungsunterlagen zu informieren.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- a) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen innerhalb des Vereins richtet sich nach der Satzung.

§ 4 Versammlungsleitung

- a) Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden soweit die Satzung nichts anderes bestimmt (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- b) Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- c) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- d) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.
- e) Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- f) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

- a) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter.
- b) Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.

§ 6 Anträge

- a) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Wochen vor Veröffentlichung der Tagesordnung eingereicht werden. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge an die anderen Organe und Gremien eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
- b) Dringlichkeitsanträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vor Sitzungsbeginn schriftlich eingereicht werden. Ausgeschlossen von Dringlichkeitsanträgen sind Anträge zur Satzungsänderung,

Satzung des Turnvereins 1884 Zeil/Main e.V.



Beitragserhöhung oder Vorstandswahlen. Die Veröffentlichung der ergänzten Tagesordnung erfolgt nur auf der Homepage des Turnverein 1884 Zeil/Main e.V.

- c) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- d) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- e) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 9 der Satzung.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- a) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Ende der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist sofort abzustimmen.
- b) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Ende der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- c) Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

§ 8 Abstimmungen

- a) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- b) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- c) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- d) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- e) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- f) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- g) Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- h) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- i) Auf den Antrag von mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener oder geheimer Weise gerichtet sein.

§ 9 Wahlen

- a) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.

Satzung des Turnvereins 1884 Zeil/Main e.V.



- b) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
- c) Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist so lange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- d) Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- e) Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- f) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschriebenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
- g) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- h) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- i) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- j) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Versammlungsprotokolle

- a) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen.
- b) Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.07.2020 geändert und tritt in der vorliegenden Fassung Kraft.

Satzung des Turnvereins 1884 Zeil/Main e.V.



Finanzordnung des Turnvereins 1884 Zeil/Main e.V.

§ 1 Grundsatz der Sparsamkeit

- a) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
- b) Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
- c) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen sich Gesamtverein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
- d) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

- a) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von den Abteilungen ein Haushaltsplan festgelegt werden.
- b) Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins und die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen werden im Vorstand beraten.
- c) Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 01.11. für das folgende Jahr beim Vorsitzenden einzureichen.
- d) Die Beratungen über die Entwürfe finden bis Ende Dezember des laufenden Jahres statt.
- e) In den Abteilungsordnungen wird geregelt, welche Aufgaben von den Abteilungen und welche Aufgaben vom Gesamtverein übernommen werden.
- f) Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.
- g) Das Ergebnis der Beratung des Vorstands wird dem Vereinsausschuss zu Beschlussfassung vorgelegt. Ein nicht ausgeglichener Haushaltsplan ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 3 Jahresabschluss

- a) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- b) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem. § 12 der Vereinsatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
- c) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
- d) Stellt sich zum Ende eines Kalenderjahrs, das auch Abrechnungsjahr ist, heraus, dass eine wesentliche Ungleichverteilung der Gelder zwischen den Abteilungen oder dem Gesamtverein und

Satzung des Turnvereins 1884 Zeil/Main e.V.



den Abteilungen vorliegt, findet ein finanzieller Ausgleich unter den Abteilungskassen statt. Über das Vorliegen einer wesentlichen finanziellen Ungleichverteilung entscheidet der Vorstand. Über die Höhe der jeweiligen Ausgleichszahlungen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Dabei ist auf die unterschiedliche Mitgliederstärke Rücksicht zu nehmen. Zuwendungen Dritter und öffentliche, abteilungsgebundene Zuschüsse werden bei der Frage der wesentlichen finanziellen Ungleichverteilung nicht berücksichtigt.

- e) Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet dieser dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

- a) Alle Finanzgeschäfte werden über die Hauptkasse abgewickelt, es sei denn, die Finanzgeschäfte sind den Abteilungskassen zugewiesen.
- b) Der Hauptkassierer verwaltet die Vereinshauptkasse.
- c) Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
- d) Zahlungen werden vom Hauptkassierer und den Abteilungskassierern nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- e) Der Hauptkassierer und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplans in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
- f) Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag für Ausnahmefälle und zeitlich befristet genehmigt werden (z. B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Hauptkassierer vorzunehmen.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- a) Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben. Die Weiterleitung von Mitgliedsbeiträgen von Abteilungsmitgliedern sowie deren Höhe ist in den Abteilungsordnungen geregelt.
- b) Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die jeweiligen Abteilungskassen verbucht. Leistungen des Hauptvereins oder anderer Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
- c) Die Abteilungen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, eigene Werbeverträge abzuschließen. Erlöse aus Werbungen müssen dem Hauptverein als Vertragspartner zufließen. Pächterlöse werden entsprechend dem Verteilungsschlüssel den Abteilungen zugewiesen.
- d) Auch Trikotwerbung muss aus steuerlichen Gründen direkt über die Vereinshauptkasse abgerechnet werden.
- e) Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.
- f) Gelder, die anderen Kassen des Vereins zustehen, sind vom jeweiligen Kassierer unverzüglich an die zuständige Kasse weiterzuleiten.

Satzung des Turnvereins 1884 Zeil/Main e.V.



§ 6 Zahlungsverkehr

- a) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bankkonto des Vereins abzuwickeln.
- b) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
- c) Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- d) Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrags durch den Kassierer muss der Abteilungsleiter oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter die sachliche Berechtigung der Ausgabe bestätigen.
- e) Die bestätigten Rechnungen sind dem Kassier, unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- f) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Hauptkassierer abzurechnen.
- g) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen oder für Startgelder ist es den Abteilungskassierern gestattet, nach Zustimmung durch den Vorstand, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art

- a) Für den Verein gilt im Innenverhältnis zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art, entsprechen des Geschäftswertes, folgende Regel:
 - a. Dem Vorsitzenden bis zu einer Summe von 1.000 Euro.
 - b. Dem Vorstand bis zu einem Betrag von 5.000 Euro.
 - c. Der Kassierer ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen.
 - d. Dem Vereinsausschuss bis zu einem Betrag von 10.000 Euro.
 - e. Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen bedarf es der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung
 - f. Der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als 10.000 Euro.
- b) Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten dürfen nur vom Vorstand unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Vereinsorgane eingegangen werden. Abteilungsleiter und andere Vereinsmitglieder, die hiergegen verstoßen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Regress genommen werden.
- c) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

§ 8 Zuschüsse

- a) Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
- b) Nicht zweck- oder abteilungsgebundene Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher oder privater Stellen werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und des angemeldeten Finanzbedarfs zwischen dem Gesamtverein und den Abteilungen verteilt. Über die Aufteilung beschließt der Vereinsausschuss auf Vorschlag des Vorstands.

Satzung des Turnvereins 1884 Zeil/Main e.V.



c) Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Finanzordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.04.2023 geändert und tritt in der vorliegenden Fassung in Kraft.

Satzung des Turnvereins 1884 Zeil/Main e.V.



Ehrenordnung des Turnvereins 1884 Zeil/Main e.V.

I.

Der Turnverein 1884 Zeil/Main e.V. kann für besondere und hervorragende Verdienste folgende Personen ehren:

1. Mitglieder des Vereins,
2. Mitglieder, die innerhalb des Vereins ein Ehrenamt innehaben,
3. Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Sports, des Vereins und seiner Abteilungen besonderen Verdienst erworben haben.

II.

Der Turnverein 1884 Zeil/Main e.V. verleiht folgende Ehrungen:

1. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft
2. Ehrungen für Verdienste im Sport
3. Ehrenmitgliedschaft
4. Ehrenmitgliedschaft als Ehrenvorsitzende

III. Voraussetzungen:

1. Die Ehrenurkunde wird für langjährige Mitgliedschaft im Verein verliehen. Die Erstverleihung ist ab zehnjähriger Mitgliedschaft möglich weitere Ehrungen erfolgen im 10 Jahres Rhythmus.
2. Die Ehrenurkunde wird in Anerkennung der großen Verdienste im Sport und für die wertvolle Unterstützung des Vereins verliehen.
3. Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich für den Verein besonders eingesetzt haben oder ihn überdurchschnittlich gefördert haben. Zum Ehrenmitglied können auch Personen ernannt werden, die Nichtmitglied im Verein sind, sich aber für den Verein oder Sport besonders eingesetzt haben und gefördert haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied setzt eine Beitragsbefreiung nicht voraus.
4. Zum Ehrenvorsitzenden können nur Personen ernannt werden, die an der Spitze des Vereins standen und den Verein erfolgreich geführt haben. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden setzt eine Beitragsbefreiung nicht voraus.
5. Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung oder die Ernennung zum Ehrenmitglied besteht grundsätzlich nicht. Der Vorstand ist berechtigt, ohne Bekanntgabe von Gründen, die Ehrung/Ernennung zu einem späteren Zeitpunkt festzusetzen oder abzusetzen.

IV. Verleihungsbefugnis:

Die Verleihung von Ehrenurkunden wird vom Vorstand entschieden.

Satzung des Turnvereins 1884 Zeil/Main e.V.



Im Einzelfall kann die Ernennung zum Ehrenmitglied und Ehrenvorsitzenden vom Vorstand entschieden werden. Im Regelfall sollen diese Ernennungen auf den Beschluss des Vereinsausschusses erfolgen.

V. Ehrungen durch den BLSV oder durch andere Fachverbände:

Vom BLSV und seinen angeschlossenen Fachverbänden sind für verdiente Sportler Ehrungen vorgesehen. Diese Ehrungen werden von den jeweiligen Sparten- und Abteilungsleitern bei der Vorstandschaft des Vereins beantragt. Darüber hinaus kann auch die Vorstandschaft verdiente Sportler für eine Ehrung vorsehen. Diese Ehrungen werden von der Vorstandschaft beim BLSV oder seinen Verbänden beantragt. Die Bestimmungen der Satzungen und Ehrenordnungen der Verbände sind zu beachten.

VI. Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.02.2016 in Kraft.